

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag der Regierung vom 26. Mai 2020

Art. 12e Abs. 1 Bst. f: Streichen.

Begründung:

Art. 12e bietet eine grosse Vielfalt an Möglichkeiten für den Heizungersatz, sei es mit erneuerbaren oder fossilen Heizsystemen. Mit entsprechenden baulichen Massnahmen kann das Gebäude in vielen Fällen zudem in die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) gebracht werden, womit auch der technologische Fortschritt bereits berücksichtigt wird. Im Weiteren werden zwei Befreiungsmöglichkeiten (Abs. 1 Bst. d und e) sowie die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für besondere Verhältnisse oder unverhältnismässige Härte (Abs. 2) geschaffen. Bei dieser Vielfalt möglicher Wege und Massnahmen handelt es sich um solche, die im Baubewilligungsverfahren mit angemessenem Aufwand geprüft, bewilligt und kontrolliert werden können.

Demgegenüber öffnet Bst. f Tür und Tor für eine unabsehbare Vielfalt von Lösungen, deren Wirkung hinsichtlich der Reduktion des CO₂-Ausstosses die Bewilligungsbehörde im Einzelfall überprüfen müsste. Ausserdem enthält Bst. f die Grundlage für die Kompensierung von CO₂, was im Gegensatz zu den oben genannten Bestimmungen nur eine rechnerische oder eine betriebliche Lösung sein kann. Es muss mithin nicht das Gebäude als solches oder dessen Technik verbessert werden. Die offene Formulierung enthält zudem keinerlei qualitative Anforderungen an den Nachweis, weshalb die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde CO₂-Kompensationsnachweise unterschiedlichster Art und Qualität prüfen müssten. Insgesamt wäre die Prüfung der nach Bst. f erforderlichen Nachweise mit erheblichem Aufwand verbunden, würde regelmässig bisher nicht vorhandenes Fachwissen erfordern und in vielen Fällen wiederkehrende Kontrollen bedingen. Folglich ist Bst. f im Vollzugsalltag einer kommunalen Bauverwaltung nicht mit vernünftigem Aufwand umsetzbar.

Aus diesem Grund und weil Art. 12e bereits vielfältigste aktuelle und zukünftige Lösungen zulässt, soll Bst. f nicht ins Energiegesetz übernommen werden.